

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Antrag aus der Mitte des Rates vom 24. September 2001

FDP-Fraktion

- Art. 42 Abs. 1:* Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Kosten von sehr aufwendigen Unterhaltsmassnahmen und Gewässerbauprojekten.
- Abs. 2:* Er beträgt höchstens 35 Prozent der Kosten von besonders grossen Gewässerbauprojekten und reinen Renaturierungen, höchstens 45 Prozent der Kosten von Wildbachverbauungen.